

DEPESCHE QUINTA ESSENTIA

Ausgabe 03 / 16. Juli 2010

DIE QUINTESSENZ WICHTIGER THEMEN AUS DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, RECHT & STEUERN

Themen in dieser Ausgabe:

FAMILIEN-GBR, GÜTERSTAND ZWISCHEN EHELEUTEN , ERBSCHAFTSTEUERREFORM

EDITORIAL

LEBEN IST IMMER LEBENSGEFÄHRLICH! ¹

Nicht nur Leben ist immer lebensgefährlich, gefährlich sind auch Situationen, denen wir uns nicht gerne stellen, und die deshalb ungelöst bleiben. Dazu gehört für viele Menschen die Frage, was nach ihrem Tode, insbesondere mit ihrem Vermögen, geschehen soll. Erstaunlich ist, dass diese Frage auch von Menschen, die ihr Unternehmen vorbildlich führen oder ihr Vermögen bestmöglich angelegt wissen, oft gar nicht oder bestenfalls nur scheinbar gelöst ist.

Dabei ist schon die Frage, was nach dem Tode passieren soll, im Ansatz falsch gestellt. Denn bei geschickter Übertragung von Vermögen schon zu Lebzeiten hat man nicht nur die Chance, die Dankbarkeit anderer Menschen für die Schenkung entgegenzunehmen, man kann Prozesse aktiv gestalten und miterleben, wie der eigene Plan der Vermögensnachfolge aufgeht. Ganz nebenbei kann man mit einer solchen Strategie auch Steuern sparen.... Sieht man dagegen, was für ein Streit aus manch gut

gemeintem Testament (das sich bei der „Nagelprobe“ als eben doch nicht gut abgefasst erweist) entsteht, der durch (schlechte) Berater noch eskaliert, dann kann man den Erblässern nur gratulieren, dass sie diesen Streit nach ihrem Tode nicht mehr miterleben müssen. Eine optimal geregelte Vermögensnachfolge ist daher möglicherweise eine lästige Pflicht. Man sollte sie aber nicht mit links erledigen, sondern als anspruchsvolle Aufgabe und auch als wichtige unternehmerische Entscheidung erkennen und sorgfältig lösen.

Im Bereich der Vermögensnachfolge gilt, was in anderen brisanten Bereichen auch gilt: die frühe Befassung mit dem Thema ist der erste Schritt zu einer sinnvollen und optimalen Lösung. Wer diesen Schritt geht und sein Konzept mit den Vorstellungen in allen Verästelungen auf den Prüfstand stellt, wird schnell feststellen, dass die Thematik sehr komplex ist, auch weil sie mehrere Rechtsgebiete berührt. Jetzt aber zu resignieren und, wie vor kurzem einem Freiberufler passiert, ein nicht unterschriebenes Testament zu hinterlassen, ist der falsche Weg. Haben Sie sich schon einmal gefragt, was passiert, wenn Sie morgen vor den Baum fahren oder auf der Ur-

laubsreise mit Ihrem Ehegatten bei einem Flugzeugabsturz ihr Leben verlieren? Wer hat das Sorgerecht für Ihre minderjährigen Kinder? Wer handelt im Unternehmen? Wenn schon diese einfachen Fragen Lücken aufzeigen, sollten Sie das Thema schnell angehen.

Wir haben daher heute Themen aus dem Bereich der Vermögensnachfolge und Instrumente zu einer sinnvollen Gestaltung ausgewählt. Die Familien-GbR sichert langfristig den Einfluss der Eltern auf Vermögen, in dessen Genuss bereits die Kinder kommen, ohne darüber verfügen zu können, während die Eltern es zu Lebzeiten noch nicht ganz aufgeben, sondern noch daran partizipieren und steuern können. Ein weiteres, oft verkanntes Instrument zur Vermögensnachfolge ist der Güterstand zwischen Eheleuten. Und wenn Sie keine Kinder haben, haben Sie an eine Stiftung oder an eine Adoption gedacht? Dazu mehr in der nächsten Ausgabe oder direkt bei uns.

Auch wenn es Ihnen ein wenig überraschend erscheinen mag, auch Gesellschaftsverträge müssen auf den Prüfstand. Wir erleben häufig, dass wir Gesellschaftsverträge zu ändern haben, weil sie erhebliche Lücken haben

oder schlecht abgefasst sind. Die Aussage der Inhaber, der Gesellschaftsvertrag sei nicht so wichtig, denn sie verträgen sich untereinander prima, mag solange stimmen, wie das Verhältnis gut ist. Ein guter Gesellschaftsvertrag zeichnet sich dadurch aus, dass er Lösungen für Konfliktfälle bereithält. Viele Gesellschaftsverträge enthalten solche konfliktlösenden Regelungen aber nicht. Denn sie sind nicht für die nächste und übernächste Generation gemacht. Es reicht aber nicht, für die Fragen der Zukunft nur Antworten aus der Vergangenheit zu haben.

Nachdem die Fußball-WM am letzten Wochenende für Deutschland recht erfolgreich zu Ende gegangen ist, auch wenn es „nur“ der dritte Platz wurde, geraten wieder andere Themen in den Fokus, vielleicht auch die in dieser Ausgabe der Depesche enthaltenen. Ich wünsche Ihnen eine ebenso angenehme wie erkenntnisreiche Lektüre. Dass Sie uns zu den Themen gerne ansprechen können, brauche ich nicht zu erwähnen.

Ihr Dr. Wolfgang Sturm

¹ Erich Kästner

1. DIE VERMÖGENSVERWALTENDE FAMILIEN-GBR

Und es gibt sie doch: die wirtschaftlich sinnvollen Gestaltungen zur Vermögensnachfolge; eine davon ist die Familien-GbR. Typischerweise sind an einer solchen GbR Eltern und ihre Kinder beteiligt. Auch minderjährige Kinder können beteiligt werden. Der wirtschaftliche Vorteil der Familien-GbR besteht darin, dass die Kinder, anders als bei einer Schenkung von Geld oder einzelnen Gegenständen, über ihren Gesellschaftsanteil nicht frei verfügen dürfen. Auch haben die Eltern weiter Einfluss auf die Verwaltung des Vermögens, wenn sie die Geschäftsführung ausüben.

Die Zuwendung weiteren Vermögens an die Kinder, auch Grundvermögens, bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Die Eltern übertragen einfach weitere Anteile an der GbR auf die Kinder. Dazu reicht eine privatschriftliche Vereinbarung.

Ertragsteuerlich liegt der Vorteil der Familien-GbR darin, dass bei Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen Einkunftsquellen auf die Kinder übertragen werden können. Der Unterhalt und die Versorgung der Kinder erfolgen so nicht mehr aus dem Nettoein-

kommen der Eltern, das nach Abzug der von den Eltern geschuldeten Steuern verbleibt, sondern aus den Erträgen der Kinder aus der GbR. Steuern darauf fallen bei den Kindern wegen der ihnen zustehenden Grundfreibeträge entweder gar nicht oder wegen der niedrigen Eingangsteuersätze nur in geringem Umfang an.

Die Rechtsprechung erkennt die Familien-GbR grundsätzlich an. Die letzte Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) in diesem Zusammenhang stammt vom 16. Dezember 2008. Allerdings muss man der Gestaltung der GbR große Aufmerksamkeit schenken. Die GbR muss nicht nur steuerrechtlich, sondern auch zivilrechtlich unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Elterngeneration von der Vermögensnachfolge gestaltet werden. Hier erweisen sich häufig Pflichtteilsansprüche als „Bremse“. Aber auch dazu gibt es durch die Neuerungen im Erbrecht ein gutes Instrumentarium, das Erblassern weitreichende Möglichkeiten eröffnet. Die Familien-GbR ist damit ein interessantes Gestaltungsmittel, um schon zu Lebzeiten kontrolliert Vermögen auf die Kinder zu übertragen.

2. DER GÜTERSTAND ZWISCHEN EHELEUTEN

Für jede in Deutschland geschlossene Ehe gilt, wenn nichts Abweichendes vereinbart wird, durch das „Ja-Wort“ vor dem Standesbeamten die Zugewinnsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand.

Der Begriff Zugewinnsgemeinschaft ist insofern missverständlich, als sie entgegen dem Wortlaut gerade keine Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten begründet. Jeder der Ehegatten bleibt weiterhin Eigentümer der ihm bisher gehörenden und künftig hinzukommenden Vermögenswerte, von einigen Ausnahmen abgesehen. Die Zugewinnsgemeinschaft bedeutet, dass im Fall der Auflösung der Ehe zu Lebzeiten oder durch Tod der Zugewinn, den die Eheleute in der Zeit zwischen Eheschließung und Auflösung der Ehe erwirtschaftet haben, also die Differenz zwischen ihren beiden Vermögenszuwächsen, ausgeglichen wird. Dieser Ausgleich ist von der Idee her sinnvoll, kann aber auch sehr ungerrecht sein. Haben die Eheleute ihr Anfangsvermögen bei Beginn der Ehe nicht formwirksam festgeschrieben, gilt die gesetzliche Vermutung, dass jeder Ehegatte mit einem Anfangsvermögen von 0,00 Euro in die Ehe

gestartet ist. Im Extremfall kann sich das Vermögen des „reicheren“ Ehegatten bei Auflösung einer nur kurzen Ehe halbieren. Viele Ehegatten vereinbaren daher die Gütertrennung. Damit erreichen sie zwar das Ziel, den Zugewinnausgleich auszuschließen, sie schütten aber zugleich das Kind mit dem Bade aus. Denn wenn die Ehe ihren Zweck erfüllt hat und durch Tod endet, spricht grundsätzlich nichts gegen den Zugewinnausgleich.

Zivilrechtlich besteht der Vorteil des Zugewinnausgleichs darin, dass er dem überlebenden Ehegatten eine höhere Erbquote sichert. Erbschaftsteuerlich ist der Zugewinnausgleich interessant, weil er in vollem Umfang und ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens erbschaftsteuerfrei ist. Das gilt auch für Schenkungen zu Lebzeiten, soweit dadurch ein Zugewinn ausgeglichen wird. Nach der Rechtsprechung ist es sogar möglich, den Zugewinn durch Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft zu Lebzeiten auszugleichen und die Zugewinnsgemeinschaft anschließend wieder zu begründen. Die Zugewinnsgemeinschaft kann sogar, wenn auch in engen Grenzen, mit Rückwirkung vereinbart werden, auch erbschaftsteuerlich.

Wir empfehlen Ehegatten grundsätz-

lich die modifizierte Zugewinn-
gemeinschaft. Eine für alle Mandanten
passende Standardlösung gibt es aber
nicht. Je nach Interessenlage kann es
auch bei der modifizierten Zugewinn-
gemeinschaft geboten sein, den im
Todesfall auszugleichenden Zugewinn
der Höhe nach absolut oder auf be-
stimmte Gegenstände zu beschränken
oder bestimmte Gegenstände davon
auszunehmen. Das alles hängt jeweils
von den Umständen des Einzelfalles
ab.

Fragen des ehelichen Güterstandes
gehören in jede Beratung zur Vermö-
gensnachfolge und in jede Beratung,
die sich mit der Erbschaft- und Schen-
kungsteuer befasst.

3. FERNWIRKUNG DER ERB- SCHAFTSTEUERREFORM

Seit dem 1. Januar 2009 gilt ein neu-
es Erbschaftsteuerrecht. Während
früher insbesondere die Übertragung
von Grundvermögen steuerlich erheb-
lich günstiger war als die Übertragung
von Kapitalvermögen, soll ab 1. Janu-
ar 2009 nach Möglichkeit für jedes
Vermögen die gleiche Steuerbelastung

gelten. Zwar sieht das neue Recht die
Möglichkeit vor, Betriebsvermögen
unter bestimmten, schwer beherrsch-
baren Voraussetzungen ohne jede
Schenkungs- oder Erbschaftsteuer-
belastung zu übertragen. Greift eine
solche Steuerbefreiung aber nicht, ist
Betriebsvermögen mit einem weitaus
höheren Wert als nach altem Recht
der Erbschaft- oder Schenkungsteuer
zu unterwerfen. Für die Besteuerung
ist dann - vereinfacht gesagt - der
Verkehrswert des Betriebsvermögens
maßgebend, während früher der Wert
nach dem sog. Stuttgarter Verfahren
ermittelt wird. Das Stuttgarter Ver-
fahren führte im Regelfall zu erheb-
lich unter dem Verkehrswert liegen-
den Werten.

Diese Reform macht es nicht nur not-
wendig, noch präziser zu gestalten und
Sachverhalte über viele Jahre zu über-
wachen, auch die Gesellschaftsverträ-
ge sind auf den Prüfstand zu stellen.
Hier sind nicht nur, aber insbesonde-
re, die in den Gesellschaftsverträgen
enthaltenen Abfindungsregelungen
auf Angemessenheit zu prüfen. Wir
stellen bei der Prüfung von Gesell-
schaftsverträgen regelmäßig fest, dass
die Verträge Abfindungsregelungen
enthalten, die unwirksam sind. Denn
sie führen zu Werten, die weit unter
dem Verkehrswert der Beteiligungen

liegen. Das Interesse der verbleiben-
den Gesellschafter an solch niedrigen
Werten ist nachvollziehbar, die Recht-
sprechung verweigert solchen Klau-
seln aber häufig die Anerkennung.
Die Problematik hat sich weiter ver-
schärft, weil das früher für steuerliche
Zwecke gesetzlich vorgesehene Be-
wertungsverfahren, das „Stuttgarter
Verfahren“, durch den Verkehrswert
ersetzt worden ist. Sollte auch nach
Ihrem Gesellschaftsvertrag die Abfin-
dung nach dem Stuttgarter Verfah-
ren oder einem Verfahren berechnet
werden, das zu einer Abfindung unter
dem Verkehrswert führt, empfehlen
wir, dies zum Anlass für eine „Gene-
ralüberholung“ des Gesellschaftsver-
trages zu nehmen.

Weitere Punkte, die uns bei der Über-
prüfung von Gesellschaftsverträgen
immer wieder auffallen, sind Fragen
zur Höhe der Entnahmen, zur Be-
schlussfassung und zu den Kapital-
konten. Verträge, die älter als fünf
Jahre sind, halten regelmäßig in die-
sen Punkten den Anforderungen, die
sie erfüllen sollen, nicht stand. Da die
Steuerfreiheit für übertragenes Be-
triebsvermögen an bestimmte Voraus-
setzungen geknüpft ist, ist es je nach
Interessenlage dringend angezeigt,
entweder die eigene Einflussnahme
zu erhöhen oder aber die Einflussnah-

me durch Mitgesellschafter zurückzu-
drängen. Sonst kann die Drohung mit
Beschlüssen, deren Umsetzung zum
Verlust der Schenkungsteuer/Erbs-
chaftsteuerfreiheit der Übertragung
von Betriebsvermögen führt, in der
Hand eines Gesellschafters zu einer
ernstzunehmenden und gefährlichen
Waffe werden.

Machen Sie einmal die Probe aufs
Exempel und nehmen Sie Ihren Ge-
sellschaftsvertrag zur Hand. Sind die
Regelungen noch aktuell? Enthält der
Vertrag die Lösung für alle Konflikt-
fälle? Passt der Vertrag auch für die
nächste Generation?

4. IN EIGENER SACHE

**„Du bist nichts,
Dein Team ist alles“**

Wir haben unser back – office ver-
stärkt. Neu bei uns ist Lydia Potratz.
Wir haben sie aus einer Vielzahl von
Bewerberinnen / Bewerbern ausge-
wählt. Mit ihrem großen Engagement,
dem Fachwissen, ihrem ausgeprägt
selbständigen Arbeiten und ihrem
Auftreten ist sie die ideale Ergänzung

unseres Teams. Sie wird das back - office weiter verbessern, aber auch fachlich arbeiten und so insgesamt dazu beitragen, dass unser Team die volle Leistung bringt.



Lydia Potratz

Wir freuen uns auf eine angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Jedem sein Talent, alle im Team.

IMPRESSUM

© 2010 by random coil

Dr. Sturm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Scharnhorststraße 13
D-32105 Bad Salzuflen

Telefon: +49 5222 / 960 33 0
Telefax: +49 5222 / 960 33 29
E-mail: info@random-coil.de

Amtsgericht Lemgo HRB 5856

V.i.S.d.P. : Dr. Wolfgang Sturm -
Geschäftsführer

Weitere Ausgaben, sowie die Möglichkeit, sich in den Mail-Verteiler einzutragen, finden Sie auf unserer website unter www.random-coil.de/depesche

DISCLAIMER

Auch wenn alle Inhalte sorgfältig recherchiert sind, kann die Depesche eine sorgfältige Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher für den Inhalt der Depesche keine Haftung. Die Depesche enthält auch keine Empfehlungen, sie gibt nur Meinungen wieder. Die Umsetzung der hier beschriebenen Themen oder darauf fußende Entscheidungen trifft der / die geneigte Leser / auf eigene Verantwortung und Gefahr. Wir bitten höflich um Verständnis.